

F-3 Geschäftsordnung des Bundesvorstandes

Gremium: Bundesvorstand
Beschlussdatum: 16.12.2019
Tagesordnungspunkt: F – Formalia

Antragstext

- 1 Laut § 1 Absatz 4 der Satzung bedarf die Geschäftsordnung des Bundesvorstands
2 der Bestätigung des Länderrats. Der Länderrat bestätigt den Beschluss der
3 folgenden Geschäftsordnung des Bundesvorstands:
- 4 (1) Der Bundesvorstand vertritt die GRÜNE JUGEND nach außen und zu BÜNDNIS
5 90/DIE GRÜNEN.
- 6 (2) Der Bundesvorstand trifft sich mindestens alle 8 Wochen zu ordentlichen
7 Sitzungen - darunter eine konstituierende und mindestens eine weitere
8 Klausurtagung. Die politische Geschäftsführer*in lädt zu Sitzungen möglichst
9 frühzeitig, spätestens jedoch mit einer Frist von einer Woche ein. In dringenden
10 und zu begründenden Fällen kann die Ladungsfrist verkürzt werden.
11 Außerordentliche Sitzungen sind einzuberufen, wenn dies mindestens die Hälfte
12 der Mitglieder verlangt.
- 13 (3) Der Bundesvorstand hält in der Regel wöchentlich eine Telefonkonferenz ab.
14 Die Telefonkonferenz dient der allgemeinen Absprache im Bundesvorstand, zur
15 Berichterstattung und zur Beschlussfassung. Bei Bedarf kann die politische
16 Geschäftsführer*in möglichst frühzeitig, spätestens jedoch mit einer Frist von
17 24 Stunden, zu weiteren Telefonkonferenzen einladen. In dringenden und zu
18 begründenden Fällen kann die Ladungsfrist verkürzt werden.
- 19 (4) Der Bundesvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner
20 Mitglieder, darunter mindestens ein*e Sprecher*in oder zwei Mitglieder des
21 geschäftsführenden Bundesvorstandes, anwesend sind.
- 22 (5) Beschlüsse können im Umlaufverfahren getroffen werden. Zur Gültigkeit bedarf
23 ein Umlaufbeschluss der Zustimmung die Mehrheit der Mitglieder des
24 Bundesvorstandes, darunter mindestens einer Sprecher*in oder zweier Mitglieder
25 des geschäftsführenden Bundesvorstandes.
- 26 (6) Über Beschlüsse des gesamten und des geschäftsführenden Bundesvorstandes ist
27 Protokoll zu führen. Umlaufbeschlüsse sind dem Protokoll der nächsten
28 Telefonkonferenz oder Sitzung beizufügen. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn
29 kein Mitglied des Bundesvorstandes bzw. geschäftsführenden Bundesvorstandes
30 innerhalb von zwei Wochen widerspricht.

31 (7) Öffentliche Erklärungen und Beschlüsse im Namen des gesamten
32 Bundesvorstandes bedürfen mehrheitlicher Zustimmung.

33 (8) Finanzwirksame Beschlüsse, die außerhalb des normalen Geschäftsbetriebes
34 notwendig sind, können nur im Beisein der Schatzmeister*in oder ihrer/seiner
35 Vertretung gefasst werden. Über Anschaffungen für die Bundesgeschäftsstelle kann
36 der geschäftsführende Bundesvorstand bis zu einer Höhe von 500€ alleine
37 entscheiden. Finanzbeschlüsse ab 150€ müssen von der Schatzmeister*in
38 unterschrieben werden.

39 (9) Der Bundesvorstand gibt sich einen Aufgabenverteilungsplan. Darin wird die
40 Zuständigkeit für Fachforen und Landesverbände sowie die Vertretung der
41 Schatzmeister*in und der politischen Geschäftsführer*in festgelegt. Es können
42 weitere Aufgaben und Zuständigkeiten verteilt werden.

43 (10) Die Sprecher*innen vertreten die GRÜNE JUGEND nach außen, sie sind
44 insbesondere für die Öffentlichkeits- und Pressearbeit zuständig. Für das
45 Verfahren der Öffentlichkeitsarbeit beschließt der Bundesvorstand ein eigenes
46 Presse- und Öffentlichkeitsarbeitskonzept.

47 (11) Die politische Geschäftsführer*in ist in der Regel zuständig für die
48 politische Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen des Bundesvorstandes, der
49 Mitgliederversammlungen, des Länderrats und der weiteren Gremien des
50 Bundesverbands, sofern für diese keine abweichende Zuständigkeit festgelegt ist,
51 sowie für die Länderkoordination. Sie/er leitet die Arbeit der
52 Bundesgeschäftsstelle in Zusammenarbeit mit dem geschäftsführenden
53 Bundesvorstand und erstattet dem Bundesvorstand regelmäßig Bericht.

54 (12) Der geschäftsführende Bundesvorstand beschließt über Personalfragen.

55 (13) Auf Beschluss des Bundesvorstandes kann Mitgliedern des Vorstandes oder
56 Mitarbeiter*innen der Bundesgeschäftsstelle eine Vertretungsvollmacht übertragen
57 werden.